

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 71 (1926)
Heft: 20

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 15. Mai 1926, Nr. 7

Autor: Hardmeier, E. / Siegrist, Ulr.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

im Kanton Zürich

Organ des Kantonalen Lehrervereins — Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

Erscheint monatlich einmal

20. Jahrgang

Nr. 7

15. Mai 1926

Inhalt: Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung. — Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins (Fortsetzung). — Generalversammlung des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins. — Wohnungsentschädigung und Ortszulage.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Einladung

zur ordentlichen Delegiertenversammlung

auf Samstag, den 29. Mai 1926, nachmittags 2 $\frac{1}{4}$ Uhr,
im neuen Hochschulgebäude, Hörsaal 101, in Zürich.

Geschäfte:

1. Protokoll der außerordentlichen Delegiertenversammlung vom 14. November 1925. Siehe «Päd. Beob.» Nr. 16, 1925.
2. Namensaufruf.
3. Eröffnungswort des Präsidenten.
4. Entgegennahme des Jahresberichtes 1925. Referent: Präsident E. Hardmeier.
5. Abnahme der Jahresrechnung 1925. Referent: Zentralquästor W. Zürcher. Siehe «Päd. Beob.» Nr. 7, 1926.
6. Voranschlag für das Jahr 1926 und Festsetzung des Jahresbeitrages. Referent: Zentralquästor W. Zürcher. Siehe «Päd. Beob.» Nr. 1, 1926.
7. Wahlen:
 - a) des Kantonalvorstandes;
 - b) von drei Rechnungsrevisoren;
 - c) von 23 Delegierten in den Schweizerischen Lehrerverein; Bei dieser Wahl sind alle Mitglieder der Sektion Zürich des S. L. V. stimmberechtigt.
 - d) von 10 Delegierten in den K. Z. V. F.
8. Allfälliges.

Allfällige Rücktritte von Delegierten in den S. L. V. oder in den K. Z. V. F. sind bis spätestens den 21. Mai 1926 dem Präsidenten E. Hardmeier in Uster einzuberichten.

Wir ersuchen die Delegierten um vollzähliges Erscheinen und bitten diejenigen, die an der Teilnahme verhindert sind, dies dem Präsidenten rechtzeitig mitzuteilen und für Stellvertretung zu sorgen.

Uster und Zürich, den 4. November 1925.

Für den Vorstand des Z. K. L. V.:

Der Präsident: E. Hardmeier.

Der Aktuar: U. Siegrist.

Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1925.

(Fortsetzung)

f) Rechtshilfe.

Die Berichterstattung über diesen Teil des Jahresberichtes wurde wiederum Aktuar U. Siegrist, Lehrer in Zürich, zugewiesen. Er schreibt:

Wie in den vorhergehenden Jahren, so bildete auch im Berichtsjahr wieder die Auskunfts- und Raterteilung in rechtlichen Angelegenheiten einen wichtigen Zweig in der Tätigkeit des Kantonalvorstandes. Die Registrierung der eingeholten Rechtsgutachten wurde weitergeführt durch Aktuar U. Siegrist und stand am Jahresende bei Nummer 103. Mit der steigenden Zahl der Gutachten wächst die Bedeutung dieser Sammlung von Auszügen, da sie die Übersicht wahrt und

einen raschen Hinweis auf einschlägige Fragen erlaubt. In mehreren Fällen konnte anfragenden Kollegen mit der Zustellung der gewünschten Gutachten aus der Sammlung gedient werden. Wenn neue Fragen auftauchten, die nicht bestimmte Antwort aus früheren Gutachten erhielten, wurde der Rat unseres Rechtsberaters eingeholt.

Die Ausgaben unter dem Titel Rechtshilfe belaufen sich im Berichtsjahre auf Fr. 335.40 gegenüber Fr. 708.40 im Jahre 1924.

Hier ist wohl der Ort, zusammenfassend die Fälle von allgemeinem Interesse zu sammeln, nachdem kurze Hinweise über die erteilten Rechtsauskünfte in den Berichterstattungen über die Vorstandssitzungen im «Päd. Beob.» zerstreut vorliegen.

1. Im letztjährigen Jahresbericht wurde darauf geantwortet, ob Fragen der Schulführung einzelner Lehrer an der Gemeindeversammlung unter dem Traktandum «Verschiedenes» aufgerollt werden könnten. Gerne kam der Vorstand dem Wunsche eines Kollegen nach, durch ein Rechtsgutachten Aufschluß zu erhalten über die grundsätzliche Bedeutung des Traktandums «Verschiedenes» an der Gemeindeversammlung, da auch in der Presse darüber diskutiert wurde. Aus dem Gutachten ergibt sich, daß über nicht angekündigte Geschäfte wohl diskutiert, aber keine Beschlüsse gefaßt werden dürfen, trotzdem das Gesetz eigentlich das Traktandum «Verschiedenes» nicht kennt. Aus der Gemeindeautonomie folgt aber, daß die Gemeindeversammlung berechtigt ist, auf dem Motionswege die Einführung eines solchen feststehenden Traktandums zu verlangen und so ein Interpellationsrecht der Gemeindegossen zu schaffen. Allerdings beschwört ein solches Traktandum die Gefahr uferloser Debatten herauf; dem könnte die Beschränkung auf die Beantwortung der Interpellation abhelfen. Andererseits würden leicht Kassationsgründe geschaffen, wenn unter diesem Sammeltraktandum Geschäfte durch Beschlußfassung erledigt werden.

2. Wiederum kam die Ausstandspflicht der Lehrer zur Sprache; diesmal sollte der Lehrer von den Pflegesitzungen ausgeschlossen werden, die den vorbereitenden Beratungen für eine Lehrerneuwahl dienen. Wie zu erwarten war, bestritt das Rechtsgutachten der Pflege das Recht zu diesem Vorgehen, da es sich hier nicht um die persönlichen Verhältnisse des Lehrers handle. Da auch dieses Geschäft zu denen gehört, die das Erziehungs- und Unterrichtswesen im allgemeinen betreffen, fällt die Ausstandspflicht des Lehrers dahin.

3. Mit dem gleichen Paragraphen des Unterrichtsgesetzes befaßt sich die Frage, ob Verweser an den Sitzungen der Pflege teilnehmen dürfen. Das Gesetz wollte den Lehrer als Fachmann bei der Beratung von Schulfragen zu den Sitzungen der Pflege zuziehen. Deswegen ist es nebensächlich, ob der Lehrer im definitiven oder provisorischen Anstellungsverhältnis steht. Das Recht zur Sitzungsteilnahme ist auch eine Pflicht im höheren Interesse der Schule; darum darf deren Ausübung weder Verweser noch Vikar verboten werden. Die Einsichtnahme in die Protokolle ist ihnen in gleicher Weise erlaubt wie dem Lehrer, mit den gleichen Einschränkungen, wo die persönlichen Verhältnisse berührt werden.

4. Die Frage: «Kann eine Kirchenpflege Klagen über die Amtsführung eines Lehrers entgegennehmen?» wird vom Rechtsberater bejaht, besonders wenn Klage geführt wird über Äußerungen des Lehrers in der Schule, die mit der kirchlichen

Lehre zusammenhängen. In diesem Falle kann auch die Kirchenpflege die Sache von sich aus untersuchen; sie kann aber nicht selbständig gegen einen Lehrer disziplinarisch vorgehen, sondern muß dies der Aufsichtsbehörde des Lehrers und ihrem freien Ermessen überlassen. Kommen kirchliche Dinge nicht in Frage, so kann die Kirchenpflege wohl eine Klage entgegennehmen, darf sie aber selbst nicht weiter verfolgen, sondern hat sie der allein zuständigen Schulbehörde zu überweisen. — Liegen Kompetenzübergriffe vor, so wäre nicht der Lehrer, sondern die Schulpflege zu einer Einsprache beim Bezirksrate berechtigt.

5. Die Notengebung in den Zeugnissen und das Verlangen nach Abänderung der Noten durch den Pflegepräsidenten war ein Gebiet, das eine juristische Abklärung forderte, um einen Streitfall erledigen zu können. Aus dem Gutachten ist ersichtlich, daß dem Präsidenten der Schulpflege das Recht zusteht, Einsicht in die Zeugnisse zu verlangen, bevor sie an die Schüler ausgeteilt werden. Dagegen steht ihm das Recht nicht zu, Abänderung der Noten zu verlangen, da hierüber nur die gesamte Schulpflege zu bestimmen hätte. Es könnte aber eine Abänderung der Noten durch die Behörde nur in Frage kommen, wenn einwandfrei festgestellt werden kann, daß der Lehrer bei seiner Notengebung in durchaus willkürlicher und höchst ungerechter Weise über seinen, durch seine eigene Individualität bedingten Taxierungsrahmen hinausgegangen ist. Ist das Zeugnis schon unterschrieben, kann ohne Einwilligung der Eltern nicht einseitig eine Änderung der Noten durch die Behörde erfolgen. — Die Eltern ihrerseits dürfen durch Verweigerung der Unterschrift keine Änderung einzelner Noten erzwingen.

Die Unterzeichnung des Zeugnisses ist nicht etwa Voraussetzung für seine Gültigkeit; es ist eine reine Ordnungsvorschrift, um Gewähr für Einsichtnahme der Eltern zu erhalten. Die Schulbehörden haben das Recht, die Unterzeichnung durch die Eltern gezwungen zu erzwingen.

6. Ein Lehrerverein wünschte Auskunft darüber, ob ein Schularzt als Amtsarzt bezeichnet werden könne und seinem Zeugnis deswegen amtsärztlicher Charakter zukomme. Die Frage mußte verneint werden, da es außerhalb der Machtbefugnis der Gemeinden liegt, die vom Kanton geschaffenen Amtsstellen einfach durch solche der Gemeinde zu ersetzen. Der eigentliche und einzige Amtsarzt ist der Bezirksarzt. Wo das Gesetz die Beibringung eines amtsärztlichen Zeugnisses fordert, kann der Lehrer verlangen, daß das Zeugnis von einem Amtsarzte, d. h. Bezirksarzte, ausgestellt werde. Dieser hat dann zu entscheiden, ob er einen Spezialarzt zuziehen und dessen Gutachten im Zeugnis verwerten will. Eine Verpflichtung, einen vom Lehrer bezeichneten Spezialisten zuziehen zu müssen und seine Zeugnisse als amtsärztliche anzuerkennen, findet dagegen im Gesetz keine Stütze. — Nur für ihre besonderen Leistungen könnte eine Gemeinde in ihren Vorschriften auf den Schul- oder Stadtarzt verweisen.

7. Im Zusammenhang mit dieser Frage, die bei vorzeitiger Pensionierung Bedeutung erlangt, steht die folgende: «Haben die Erziehungsbehörden das Recht, eine ärztliche Untersuchung zu verlangen, wenn festgestellt werden soll, ob der Lehrer noch dienstfähig ist?» Die Antwort kommt zum Schlusse, der Behörde stehe kaum ein direktes Zwangsmittel zur Verfügung, um die ärztliche Untersuchung gegen den Willen des Lehrers durchzuführen. Die Weigerung schließe aber die Gefahr in sich, daß der betreffende Lehrer trotz Fehlens eines ärztlichen Zeugnisses pensioniert werden könnte. Wollte er dagegen Rekurs erheben, so könnte eingewendet werden, wenn ihm Unrecht geschehen sei, so habe er sich dies selbst zuzuschreiben, er hätte sich nur der verlangten Untersuchung unterziehen sollen.

8. Verschiedene Rechtsgutachten können in dieser Zusammenfassung übergangen werden. Sie betreffen unter anderem eine Reduktion der Gemeindezulage durch Abzug der außerordentlichen Staatszulage, eine Ehrverletzung durch die Presse anlässlich der Wahl und die Einkommenssteuerpflicht eines Lehrers, der eine Frau mit selbständigem Einkommen heiratet. Sie sind auf die persönlichen Verhältnisse zugeschnitten und haben deshalb keine allgemeine Bedeutung.

Es ziemt sich, die Rückschau über dieses Tätigkeitsgebiet des Vereins mit dem Danke an den Rechtsberater des Z. K. L.-V., Herrn Dr. W. Hauser in Winterthur, abzuschließen, der ihn, wie in all den vorausgehenden Jahren, in reichem Maße verdient hat.

Generalversammlung des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins

Samstag, den 24. April 1926 in Zürich.

Berichterstattung der Vertreter der Lehrerschaft im Erziehungs- rate über ihre Tätigkeit in der Amtsdauer 1923 bis 1926.

Referat von Erziehungsrat E. Hardmeier in Uster.

Geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Wiederum geht eine Amtsdauer des Erziehungsrates zu Ende, und wiederum hat der Vorstand des Z. K. L.-V. in Ausführung eines Beschlusses der Generalversammlung vom Jahre 1917 die beiden Vertreter der Lehrerschaft in der kantonalen Erziehungsbehörde eingeladen, vor Ihnen über ihre in den vergangenen drei Jahren daselbst ausgeübte Tätigkeit Bericht zu erstatten. Gerne kommen wir auch diesmal dieser Aufgabe nach, in die wir uns wie vor drei Jahren in der Weise geteilt haben, daß Herr Prof. Dr. Gasser die Geschäfte der Mittelschulen und der Universität erwähnen wird, während dem Sprechenden zukommt, über die Angelegenheiten der Volksschule zu referieren.

Auch in dieser Amtsdauer kamen einige *wichtigere Angelegenheiten* zur Entscheidung. Wir rechnen dazu die folgenden:

1. In der Sitzung vom 8. Mai 1923 erstattete die von Pfarrer Reichen präsidierte Kommission, die vom Erziehungsrat am 29. November 1921 bestellt worden war, einen eingehenden Bericht mit Vorschlägen über die Art der *Förderung der Schülerbibliotheken und der Bekämpfung der Schundliteratur*. Daraufhin beschloß der Erziehungsrat: «I. Die eingehende und gründliche Arbeit wird der Kommission angelegentlich verdankt. II. In Ausführung der Vorschläge der Kommission bestimmt der Erziehungsrat: 1. Zur Förderung der Schülerbibliotheken der Primar- und Sekundarschulen des Kantons Zürich bestellt der Erziehungsrat eine kantonale Jugendschriftenkommission, die auf die Amtsdauer der kantonalen Behörden. 2. Die Kommission besteht aus 7 Mitgliedern. Von Amteswegen gehören ihr an: Der Vorsteher des kantonalen Jugendamtes als Präsident und der kantonale Lehrmittelverwalter als Aktuar. Es ist der Kommission gestattet, zu ihren Beratungen weitere Sachkundige beizuziehen. 3. Bestellung der Kommission. 4. Die Kommission stellt jeweils am Anfang des Jahres ein Verzeichnis von Jugendschriften auf, die sich zur Anschaffung für die zürcherischen Schülerbibliotheken eignen. Bei der Aufstellung des Verzeichnisses ist eine Auswahl gediegener Lesestoffe für Klassenlektüre mitzubedenken. Die Besorger der Schülerbibliotheken, sowie die Lehrer an den zürcherischen Schulen sind berechtigt, der Kommission Vorschläge empfehlenswerter Jugendschriften zu machen. Die Eingaben sind schriftlich bis zum 1. Oktober dem Vorsteher des kantonalen Jugendamtes einzureichen. Das Verzeichnis wird nach der Genehmigung durch den Erziehungsrat im «Amtlichen Schulblatt» bekannt gegeben. 5. Die Ausrichtung von Staatsbeiträgen wird beschränkt auf die vom Erziehungsrat empfohlenen Jugendschriften.» In dieser Angelegenheit war unsere Stellung gegeben.

2. In der gleichen Sitzung beschloß der Erziehungsrat: «1. Die gründliche und verdienstliche Arbeit, die die mit der Prüfung der Frage einer *Revision der Apparatusammlung* der oberen Primarschule und der Sekundarschule betraute Kommission, Präsident Prof. Dr. Gasser, geleistet hat, wird der Kommission angelegentlich verdankt. 2. Der Erziehungsrat stimmt der Vorlage der Kommission in grundsätzlicher Hinsicht zu, in der Meinung jedoch, daß es sich namentlich auf der Primarschulstufe nicht um ein strikte durchzuführen-

des Obligatorium handeln könne, daß vielmehr die Apparate den Schulpflegern unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der finanziellen Lage der Gemeinden zur Anschaffung empfohlen werden. 3. Das Verzeichnis der Apparate für den Unterricht in Physik und Chemie an den Sekundarschulen und an den 7. und 8. Klassen der Primarschule des Kantons Zürich wird in diesem Sinne genehmigt und den Sekundar- und Primarschulpflegern, sowie der Volksschullehrerschaft zur Kenntnis gebracht. Auf die Wiedergabe der weiteren Punkte verzichten wir, da der ganze Beschluß im «Amtlichen Schulblatt» bekanntgegeben wurde. Es sei nur noch erwähnt, daß die Besorgung der Stelle für Auskunfterteilung Sekundarlehrer Hertli in Andelfingen übertragen wurde.

3. Zu einer interessanten Aussprache führte in der erwähnten Sitzung der Bericht über die Verhandlungen der *Kapitelspräsidentenkonferenz* des Jahres 1923, an der der Sprechende an Stelle des abwesenden Erziehungsdirektors auf eine Reihe von Anfragen Auskunft erteilt hatte. «Im Schoße des Erziehungsrates», heißt es im Protokoll, «besteht Verschiedenheit der Auffassung, ob die Konferenz der Kapitelspräsidenten bei dem Institut der Wünsche und Anträge an die Prosynode und bei den klaren Reglementsbestimmungen über die Aufgaben der Konferenz auch als zuständig anerkannt werden könne, von der Vertretung des Erziehungsrates Aufschluß zu verlangen über die Stellungnahme der Behörde in grundsätzlichen Fragen anderer Art, als wie sie das Reglement vorsieht.» Ihre Vertreter nahmen den Standpunkt ein, daß der Erziehungsrat Anfragen aus dem Schoße der genannten Konferenz nur begrüßen und beantworten sollte. Im Einverständnis mit der Erziehungsdirektion hat dann auch der Sprechende als Abgeordneter des Erziehungsrates an der diesjährigen Kapitelspräsidentenkonferenz auf einige Anfragen wiederum die gewünschte Auskunft erteilt.

4. Die gesteigerte Zahl von *Urlaubsgesuchen* von längerer Dauer aus Lehrerkreisen, die nicht bedingt sind durch Krankheit oder Militärdienst, und der Umstand, daß die vom Regierungsrat bestellte Sparkommission eine Einschränkung der in solchen Fällen zu gewährenden Urlaubsbewilligungen postulierte, ließen es der Erziehungsdirektion tunlich erscheinen, über die grundsätzliche Seite der Frage eine Aussprache im Schoße des Erziehungsrates zu veranlassen, während die Behandlung und die Art der Erledigung solcher Gesuche nach § 34, Ziffer 16, des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. Februar 1895 in die Kompetenz der Erziehungsdirektion fällt. Spezielle Veranlassung zu dieser Aussprache in der Erziehungsratsitzung vom 9. Oktober 1923 gab die Erledigung des Gesuches einer Primarlehrerin in Zürich III und eines Primarlehrers in Birmensdorf um Urlaubsbewilligung zum Zwecke der Promotion an der philosophischen Fakultät I. Es fragte sich namentlich, in welchen Fällen der beurlaubte Lehrer nicht lediglich zur Tragung der Kosten der Stellvertretung verpflichtet werden sollte, sondern an die Urlaubsbewilligung vielmehr die Sistierung der Besoldungsausrichtung zu knüpfen sei. Die Aussprache ergab darin Übereinstimmung der Ansichten, daß die Besoldungssistierung ohne weiteres gerechtfertigt sei, wenn es sich bei der Beurlaubung um rein private Zwecke handelt, die ohne Bezug sind auf die Schule und die Bildungsinteressen des Lehrers. Soweit es sich aber um Bildungsinteressen handelt, gingen die Ansichten auseinander.

So wurde von der einen Seite geltend gemacht, eine Verschärfung der an die Beurlaubung zu knüpfenden Bedingungen sei gegebenenfalls auch angebracht, wenn es sich um Bildungszwecke handle; eine Milderung könne wohl in Frage kommen, wenn allfällig ein Primarlehrer sich zum Sekundarlehrer auszubilden wünsche und die Ergebnisse seiner Weiterbildung direkt im Dienste der Schule stehen, obwohl die Erteilung längeren Urlaubs und Übertragung der Stellvertretung an einen Anfänger im Lehramt gar oft eine Schädigung des Schulerfolges bedeute, und auch das in Betracht falle, daß es in der Staatsverwaltung und ebenso in privaten geschäftlichen Betrieben ausgeschlossen sei, daß der Inhaber

einer Stelle während eines halben oder ganzen Jahres zwecks weiterer Ausbildung seine Stelle nicht bekleide und dennoch einen Teil seiner Besoldung weiter beziehe; schon darin liege eine wesentliche Vergünstigung, daß dem Lehrer seine Stelle auch bei Beurlaubung von längerer Dauer erhalten bleibe.

Von der andern Seite, und auf dieser befanden sich die Vertreter der Lehrerschaft, wurde der Standpunkt eingenommen, daß jede Förderung der Bildungsinteressen der Lehrer, selbst wenn sie zunächst nur dazu dienen, wie die Promotion, seine gesellschaftliche Stellung zu fördern, von der Behörde zu unterstützen sei und nicht durch Bedingungen erschwert werden sollte, die allfällig dem Lehrer die Erreichung des gesteckten Zieles erschweren oder gar verunmöglichen, zumal da aus der Urlaubsbewilligung auch bei der Milderung der dem Lehrer aufzulegenden Verpflichtungen weder dem Staat noch der Gemeinde Kosten erwachsen.

Die Erziehungsdirektion nahm die Ergebnisse der Aussprache in dem Sinne entgegen, daß sie die Förderung der Bildungsinteressen der Lehrerschaft durchaus anerkannte, daß aber bei der Behandlung eines derartigen Urlaubsgesuches in jedem einzelnen Fall zu prüfen sei, ob und in welchem Umfang nach Wahrung der Interessen der Schule und der Verwaltung entsprochen werden könne. Damit hatten wir uns abzufinden; wir können aber konstatieren, daß im allgemeinen diese Gesuche eine wohlwollende Erledigung gefunden haben.

5. Seit Jahren schenkte der Vorstand des Z. K. L.-V. der Frage der Errichtung von Didaktikkursen für das höhere Lehramt seine Aufmerksamkeit. Mehr noch als diese Angelegenheit beschäftigte ihn die ihm näherliegende Frage der *Schaffung einer Professur für das Fach der Didaktik des Volksschulunterrichtes und verwandte Gebiete*, worauf die Lehrerschaft, nachdem seit Jahren ein Teil ihrer Angehörigen den Abschluß ihrer Ausbildung an der Universität empfängt, schon jetzt ein Anrecht zu haben glaubt, und die kommen muß, wenn gemäß dem Beschluß der Schulsynode des Jahres 1922 die gesamte Lehrerschaft mit Universitätsbildung in ihren Beruf treten wird. Im Auftrage des Kantonalvorstandes machte der Sprechende im Erziehungsrate als Vertreter der Volksschullehrerschaft im Jahre 1923 die Anregung, es möchte die Erziehungsdirektion die Frage der Errichtung einer Didaktikprofessur prüfen, wozu sich Regierungsrat Dr. Moußon bereit erklärte. Nachdem dann die Angelegenheit zu einem vorläufigen Abschluß gelangt war, orientierten wir die Lehrerschaft in Nr. 11 des «Päd. Beob.» vom 15. November 1924 über die ganze Frage und ihren damaligen Stand. Es sei darum heute lediglich der Beschluß des Erziehungsrates vom 8. Juli 1924 in Erinnerung gerufen. Er lautet: 1. Von den Vorschlägen der philosophischen Fakultät I über die Schaffung und Gestaltung einer außerordentlichen Professur für Didaktik des Volksschulunterrichtes und der Stellungnahme der Hochschulkommission zu dieser Frage wird Vorwerk genommen. 2. Der Erziehungsrat gewärtigt die Vorlage der vorberatenden Instanzen in der Frage der Organisation der Lehrerbildung, um im Zusammenhang mit der Beratung die Schaffung einer außerordentlichen Professur für die Didaktik weiter zu behandeln.

Für einmal war nun also doch die Notwendigkeit der Errichtung einer Professur für die Didaktik des Volksschulunterrichtes bei den maßgebenden Behörden anerkannt. Dabei hat es aber unsererseits die Meinung, der wir damals bestimmt Ausdruck verliehen und die wir heute noch vertreten, daß, falls die Lösung der Lehrerbildungsfrage noch lange auf sich warten lassen sollte, die Schaffung der Didaktikprofessur hiervon unabhängig schon vorher zu verwirklichen ist.

6. In der Sitzung vom 15. Januar 1924 teilte die Erziehungsdirektion mit, daß sie beabsichtige, dem Regierungsrate zu beantragen, es sei die *Institution der Turninspektoren der Volksschulen* auf Schluß des laufenden Schuljahres, der mit dem Schluß der Amtsperiode zusammenfalle, aufzuheben, da das Bedürfnis nicht mehr bestehe wie in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts zur Zeit der Einführung der neuen Schweizerischen Militärorganisation, dann auch angesichts der Tätigkeit der Lehrerturnvereine und als nicht unwesent-

lich im Hinblick auf die Kosten, die im Jahre 1923 Fr. 3536.45 betrugen, worauf auch die Staatsrechnungsprüfungskommission hingewiesen habe. Der Erziehungsrat stimmte am 5. Februar 1924 zu mit dem von unserer Seite geäußerten Wunsche, die Erziehungsdirektion möchte der im März stattfindenden Kapitalspräsidentenkonferenz Gelegenheit zu einer Aussprache geben, da wir allein die Verantwortung für die Aufhebung der Einrichtung nicht übernehmen wollten.

7. Durch Beschluß des Erziehungsrates vom 16. April 1924 wurde die Erziehungsdirektion eingeladen, eine Erhebung darüber zu veranlassen, ob die Ausweise der an den Privatschulen auf der Stufe der Volksschule des Kantons Zürich betätigten Lehrkräfte, soweit diese nicht Inhaber des zürcherischen Lehrpatentes sind, im wesentlichen den zürcherischen kantonalen Vorschriften entsprechen, und über das Ergebnis Bericht und Antrag einzubringen. (Diese stehen noch aus.)

(Fortsetzung folgt.)

Wohnungsentschädigung und Ortszulage.

In der Vorlage des Regierungsrates vom 30. Dezember 1925 zum Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer heißt § 12: «Neben ihrem durch § 8 bestimmten Anteil am Grundgehalt haben die Gemeinden ihren Lehrern Ortszulagen auszurichten. Sie betragen in Gemeinden

mitwenigerals	200	Einwohnern	mindestens	Fr. 400.—,
mit	201—500	„	„	„ 600.—,
„	501—1000	„	„	„ 800.—,
„	1001—2000	„	„	„ 1000.—,
„	2001—5000	„	„	„ 1200.—,
„	5001—10000	„	„	„ 1400.—,
mit mehr als	10000	„	„	„ 1600.—.

Und § 15 lautet: «Wo die Schulgemeinden über Lehrerwohnungen verfügen, deren Erstellung vom Kanton subventioniert worden ist, sind die Lehrer berechtigt, sie gegen Bezahlung eines angemessenen Mietzinses zu beanspruchen.» Mit diesen Bestimmungen, falls sie wirklich in Kraft treten, dürfte der Anteil der Lehrerbesoldung, welcher die Wohnung beschlägt, endgültig als solcher aus unserm Einkommen verschwinden, und es ist wohl gegeben, diesen Entwicklungsgang an Hand einiger Gesetzes- und Verordnungsparagraphen kurz darzustellen.

Die Verordnung betreffend das Volksschulwesen aus dem Jahre 1900 handelt in den §§ 30 und 31 in aller Deutlichkeit und Ausführlichkeit von Größe und Aussehen einer Lehrerwohnung; den Gemeinden wird die Verpflichtung überbunden, für passende Wohnungen zu sorgen. In einer kleinen Fußnote nur findet sich die Bemerkung: «An Stelle der Wohnung kann eine bloße Wohnungsentschädigung treten.» Zwölf Jahre später ist im Gesetz betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer von 1912 neben den Bestimmungen über eine geeignete Wohnung in den Wortlaut § 7 selbst aufgenommen: «Die Gemeinden oder Kreise können an Stelle der Wohnung Barvergütung treten lassen, deren Höhe alle sechs Jahre den örtlichen Verhältnissen entsprechend nach Vernehmlassung der Schulbehörden durch den Erziehungsrat bestimmt wird.» Das heute geltende Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 enthält in § 9 folgenden Passus: «Die Gemeinden gewähren den Lehrern zu der gesetzlichen Besoldung Zulagen, deren Betrag mindestens dem vom Erziehungsrat im Jahre 1918 bestimmten Schätzungswert einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Lehrerwohnung zu entsprechen hat. Diese Leistung kann ganz oder teilweise durch Einräu-

mung einer Wohnung erfolgen.» Die Vorlage für das zukünftige Gesetz geht nun noch einen Schritt weiter in der Umwandlung des Sachwertes der Wohnung in einen Geldwert.

Es fragt sich aber, ob es sich wirklich bloß um eine Umwandlung handelt oder ob eine Verschlechterung unserer wirtschaftlichen Lage mit der Einführung der Ortszulagen Hand in Hand geht. Ein Vergleich zwischen den tatsächlichen Mietzinsen und den vorgesehenen, nach den Einwohnerzahlen abgestuften Ortszulagen, gibt die gewünschte Klarheit. Folgende Übersicht konnte mit Hilfe des Zahlenmaterials über Wohnungsmieten aufgestellt werden, das die Besoldungsstatistikerin des Z. K. L.-V. auf Wunsch eines Mitgliedes der das neue Gesetz vorberatenden kantonsrätlichen Kommission unter Mithilfe verschiedener Vertrauensleute des Z. K. L.-V. zusammen-

Ortschaft	Einwohnerzahl (1920)	Ortszulage nach Vorlage	Mietpreis einer Wohnung mit		
			3 Zimmern	4 Zimmern	5 Zimmern
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	207 161	1600	1600—2000	1800—3200	2200—4000
Örlikon	7 278	1400	1056—1400	1400—1800	2000—3000
Seebach	4 266	1200	1200	1200—1600	1800—2200
Affoltern b. Zeh.	2 272	1200	—	1200	1800
Schwa'dingen	1 491	1000	1100	1500	1700—1800
Zollikon	3 004	1200	1500	2500	2500—3000
Küsnacht	4 576	1200	1200—1400	2000	2600—3000
Meilen	3 880	1200	1000	1000—1600	1800—2000
Wädenswil	9 309	1400	—	1200	1400—1500
Thalwil	7 511	1400	—	1650	1800—2200
Kilchberg	3 267	1200	1300	1000—1600	2200—2500
Adliswil	4 855	1200	—	1300—1600	1600—1800
Albisrieden	1 948	1000	1500	1400—1900	2000
Altstetten	5 979	1400	1200	1300—1400	1500—1600
Höngg	3 975	1200	—	1200—1400	1600—2500
Schlieren	3 052	1200	—	1300—1500	1800
Dietikon	5 029	1400	1000	1100—1400	2000
Wallisellen	2 702	1000	—	1600—1800	2200—2500
Uster	8 999	1400	—	1200	1600
Rüti	5 496	1400	—	1100—1600	1600—2000
Wald	7 461	1400	—	1000	1400—1600
Pfäffikon	3 411	1200	—	1000	1200—1500
Winterthur	49 969	1600	1000	1420	2000
Andelfingen	845	800	—	800	900

Unter den 24 aufgeführten Gemeinden bleiben 9 mit den Ortszulagen deutlich unten dem Mietzins für eine vierzimmerige Wohnung; bei 10 Ortschaften halten sich Ortszulage und Mietzins knapp die Wage, während 5 Ortschaften mit der Ortszulage über den Mietzins einer solchen Wohnung hinausgehen. Nun kann die Übersicht mit ihren 24 Ortschaften gewiß nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erheben; aber angesichts dieser Gruppe von Schulorten zweifelt man daran, daß die Ersetzung der Wohnungsentschädigung durch die geplanten Ortszulagen nur eine Umwandlung bedeutet. Erst recht wird man in diesem Zweifel bestärkt, wenn man die Mietpreise für Fünfstückerwohnungen mit den Ortszulagen vergleicht. Ausgenommen in Wädenswil, Wald und Pfäffikon ist an keinem andern Orte eine solche Wohnung mit der Ortszulage zu bezahlen. Unter einer der gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Wohnung verstand man aber zur Zeit, da der Sachwert überwog, eine Wohnung, die a) eine geräumige Wohnstube mit Nebenzimmer; b) eine Küche; c) drei weitere Zimmer, getäfelt oder tapeziert, wovon mindestens eines heizbar sein soll; d) einen Windenraum; e) einen Keller; f) einen Holzbehälter und g) einen besonderen Abtritt enthielt. Schwerlich erhalten wir in den geplanten Ortszulagen einen äquivalenten Gegenwert.